

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1940)

Rubrik: Jahresbericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht

Die ordentliche Generalversammlung unseres Verbandes fand Samstag, den 27. Januar 1940, im Hotel Jura in Interlaken statt.

Die Geschäfte — Jahresbericht, Rechnung, Wiederwahl des Vorstandes — waren rasch erledigt.

Im Auftrage des Vorstandes referierte Herr Fürsprecher Itten über den Entwurf einer Resolution betreffend die Aufnahme eines allgemeinen *Straftatbestandes für Widerhandlungen gegen die Interessen des Natur- und Heimatschutzes*.

Die Versammlung nahm diese Entschliessung, die an die Justizdirektion des Kantons Bern zu Händen der grossrätlichen Kommission für das Bernische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch zu richten ist, mit folgendem Wortlaute an:

„In Erwägung: 1. dass die Bestrebungen des Heimat- und Naturschutzes für die Erhaltung der Eigenart, der Schönheiten und Sehenswürdigkeiten unseres Landes den Schutz des Staates erfordern und rechtfertigen; 2. dass die bestehenden Strafandrohungen für Widerhandlungen gegen die im Interesse des Heimat- und Naturschutzes geschaffenen kantonalen Erlasse ungenügend, in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen zerstreut und infolgedessen wenig bekannt und zumeist wirkungslos sind, ersucht die Versammlung die Justizdirektion des Kantons Bern zu Händen des Regierungsrates, es möchte in dem demnächst zu erlassenden kantonalen Gesetz betr. die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches den im zweiten Abschnitt des I. Titels enthaltenen einzelnen Übertretungs-Tatbeständen folgender neue Artikel beigelegt werden: „Wer die im Sinne von Art. 702 ZGB. und Art. 83 des Bernischen Gesetzes betr. Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Kanton oder Gemeinden auf dem Gebiete des

Natur- und Heimatschutzes und zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften übertritt, wird mit Busse oder Haft bestraft.“

Herr Dr. Müller legte hierauf der Versammlung namens des Vorstandes eine andere Resolution vor, welche ebenfalls gutgeheissen wurde:

„Die Kantonale Forstdirektion wird ersucht, den Ausbau der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung baldmöglich fertigzustellen und gleichzeitig auch eine *amtliche Natur- und Heimatschutzkommission* zu schaffen, wie solche schon im Kanton Zürich und seit kurzem auch im Kanton Solothurn bestehen.“

Endlich wird auf Antrag von Herrn alt Redaktor W. Stämpfli, Thun, noch eine Entschliessung angenommen, in welcher die Kantonale Forstdirektion ersucht wird, dafür zu sorgen, dass die definitive Unterschutzstellung des Uferstriches Neuhaus-Weissenau noch im laufenden Jahre erfolgen kann.

Mit grossem Interesse hörte die Versammlung alsdann den Vortrag von Herrn *Dr. H. Schmid*, Adjunkt der Kantonalen Forstdirektion an über „Gemeinsame Interessen von Uferschutz und Fischerei“. (Wir geben die Arbeit im Anhang vollinhaltlich wieder.)

Mitgliederbestand

A. Einwohnergemeinden	17
B. Korporationen	18
C. Einzelmitglieder mit einmaligem Beitrag	10
mit Jahresbeitrag	87

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

Hochspannungsleitung Innertkirchen-Mühleberg

Die Bernischen Kraftwerke beabsichtigen, zum Abtransport der Energie der zweiten Stufe der Grimselwerke eine Hochspannungsleitung südlich der beiden Oberländerseen zu bauen. Nach dem vorliegenden Projekt wird das Trasse wie folgt verlaufen: Innertkirchen—Giessbach—Schweibenalp—Iseltwald—Bönigen—Unspunnen—Abendberg—Därlichen—Leissigen—Aeschi—Wimmis—Stockental—Längenberg—Mühleberg.



Unterer Brienzersee

Photo U. Brunner, Iseltwald

Diese Zone würde durch die projektierte Hochspannungsleitung am härtesten betroffen

Diese Feststellung genügt, um zu verstehen, dass sich der Uferschutz (Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Thuner- und Brienzersee) in seinen ureigensten Interessen bedroht fühlte. Unsere Statuten zwangen uns, mit aller Entschiedenheit gegen das Projekt Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde ersuchten wir schon am 4. September 1938 im Verein mit dem Heimatschutz und dem Verkehrsverein Berner Oberland das Eidgenössische Departement des Innern, es möchte sich die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission der wichtigen Angelegenheit annehmen und gemeinsam mit uns prüfen, wie der drohenden Gefahr begegnet werden könnte. Mit allem Nachdruck betonten wir in dieser Eingabe, dass die geplante Anlage landschaftliche Schönheiten von Ewigkeitswert aufs schwerste schädigen würde. Die genannte Kommission nahm hierauf Stellung zur ganzen Frage; leider war es uns nicht möglich, von ihrem Berichte Einsicht zu erhalten.

Als dann im April 1940 den betroffenen Gemeinden das Projekt zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, gab dies den Anstoss zur gegenseitigen Fühlungnahme. Diese führte zu der Gründung eines Aktionskomitees gegen die Erstellung einer Hochspannungsleitung nach dem vorliegenden Plane. Als Leiter wurde unser Vorstandsmitglied, Herr Grossrat Zürcher, Bönigen, bestellt. Unverzüglich gelangte man an den Bernischen Regierungsrat und ersuchte um eine Orientierung und Aussprache. — Der Aufmarsch zu dieser Tagung, welche am 9. Mai stattfand, zeigte, dass man der zu behandelnden Frage in beiden Lagern die allergrösste Bedeutung beimaass. Einer starken Delegation der Regierung und der Direktion der Bernischen Kraftwerke standen rund 100 Vertreter der Gemeinden, des Verkehrs und des Natur- und Heimatschutzes gegenüber. Der Sprecher unseres Verbandes betonte, dass der Natur- und Heimatschutzgedanke im Berner Oberland von jeher sehr wach gewesen sei, weil hier viel zu schützen ist und weil leider durch die sprunghafte Verkehrsentwicklung viel verdorben worden war. Unter dem Protektorat der Regierung sei dann vor 7 Jahren der Uferschutz gegründet worden, um die Landschaft an den beiden reizvollen Seen noch wirkungsvoller zu schützen, als dies durch den Natur- und Heimatschutz zu geschehen vermochte. Dank der vorbehaltlosen Unterstützung seitens des Regierungsrates und dank der namhaften Geldmittel aus der Seva konnte sehr erfolgreich gearbeitet werden. Aus diesem Grunde dürfe man erwarten, dass die oberste kantonale Behörde auch hier unsere Interessen und Bestrebungen wahrnehme.

Auch die Vertreter des Verkehrs und der Gemeinden wehrten sich mannhaft gegen das Projekt und es durfte festgestellt werden, dass unsere heimatliche Schönheit für alle höchster Wertbegriff bedeutet.

Am 3. August 1940 erteilte aber das Eidgenössische Starkstrominspektorat in Zürich den Bernischen Kraftwerken die Bewilligung zur Ausführung des eingereichten Projektes. Daraufhin reichte der Aktionsausschuss bei dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement gestützt auf Art. 22 vom Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 einen Rekurs ein. Der Entscheid liegt nun in den Händen von Herrn Bundesrat Celio.

*Schutzgebiet
Neuhaus - Weissenau
Alte Aaremündung*



Photo Bhend, Unterseen

Naturschutzgebiet Neuhaus - Weissenau

Hier darf nun endlich ein Teilerfolg gemeldet werden; der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss nämlich am 16. Februar 1940 die provisorische Unterschutzstellung dieses Uferstriches gestützt auf §§ 7 und 8 der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912. (Der Beschluss ist im Anhang veröffentlicht.)

Der Ausschuss für Naturschutzfragen versammelte sich daraufhin am 17. Juli 1940, um zum ganzen Fragenkomplex erneut Stellung zu nehmen. Es zeigte sich, dass es dringend geboten ist, die Schutzzone — besonders im Gebiet der Ruine Weissenau — zu vergrössern. Eine bezügliche Eingabe an die Regierung ist in Vorbereitung.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eingehend über die Besitzung Ninaud gesprochen worden, welche sich inmitten des Schutzgebietes befindet. Herr Henry Ninaud aus Paris kaufte am 10. August 1931 von der Burgergemeinde Unterseen ein Grundstück am Thunersee. (250 m² Land und 450 m² Seegrund.) Dieser Seegrund, den der Käufer gratis erhielt, ist jedoch Staatsbesitz und wurde irrtümlicherweise verkauft. Die Verjährungsfrist läuft nun am 9. August 1941 aus, und es ist Sache der Staatsbehörden, den Kaufvertrag betr. die kostenlose Abtretung von Staatseigentum innert nützlicher Frist anzufechten. An dieser Besprechung wurde mit allem Nachdruck geltend gemacht, dass es ungerecht ist, wenn man einem Ausländer



*Schutzgebiet
Neuhaus - Weissenau
Strandweg*

Photo G. Stahel, Interlaken

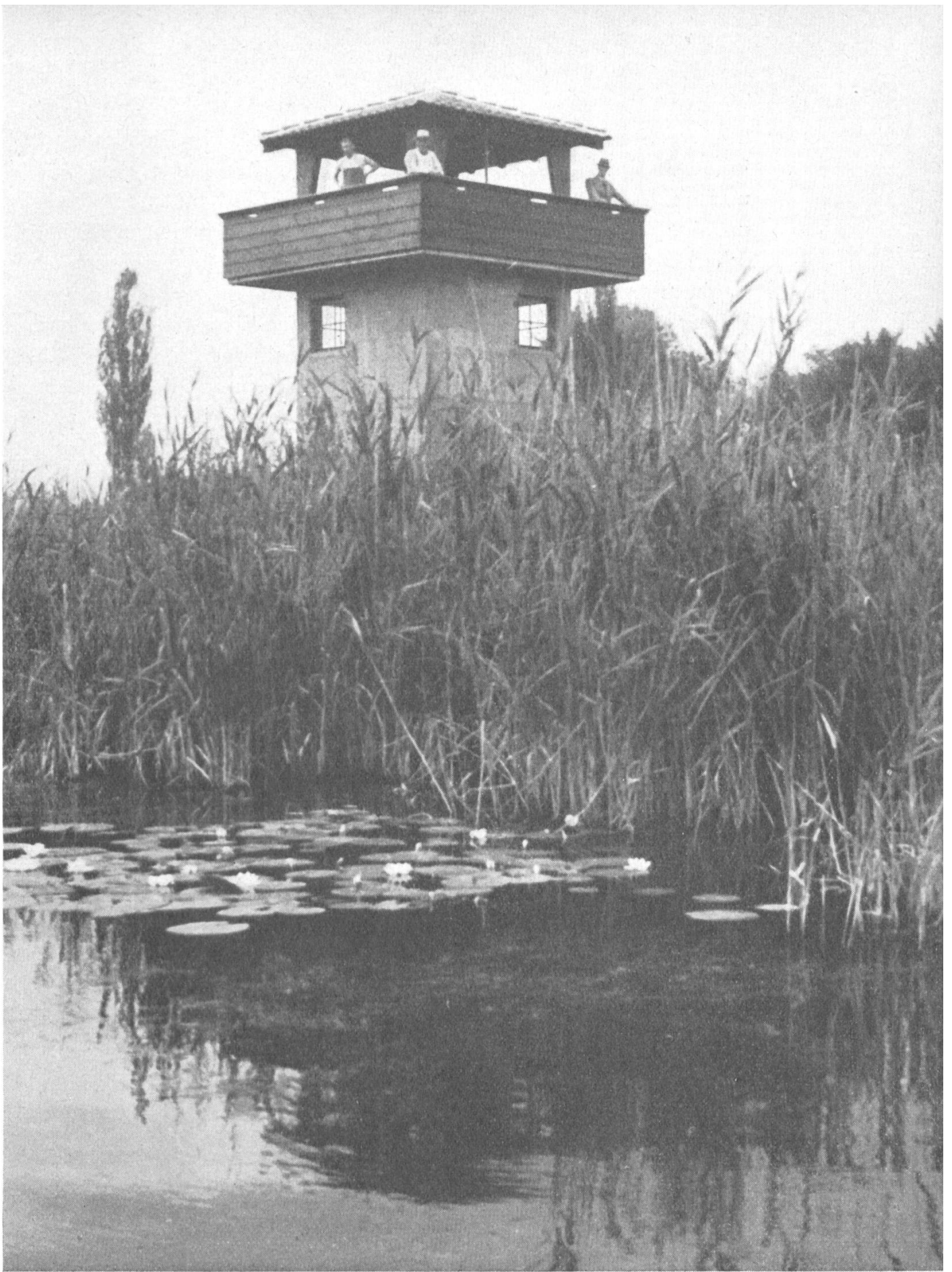
mitten in einem Reservat eine Vorzugsstellung unentgeltlich einräumt, währenddem andere Benützer von öffentlichem Seegrund Pachtzinse bezahlen müssen. — Die Auffassung ging dahin, dass im Zuge der endgültigen Regelung der Reservatsangelegenheit die Frage geprüft werden müsse, wie diese Siedelung zum Verschwinden gebracht werden könnte. Dieses Begehren dürfte um so berechtigter sein, da laut Verfügung der Kantonalen Finanzdirektion vom 28. September 1938 das daneben stehende Bootshaus auf Ende 1940 entfernt werden muss.

Naturschutzgebiet Gwatt-Lischenmoos

Herr Dr. Müller, der Vertreter der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun im U. T. B. schreibt hierüber:

„So steht er nun im Schilfgebiet der Gwattbucht, der durch den U. T. B. ermöglichte, schöne Beobachtungsturm! Im Frühling ist er innert kurzem auf dem schon vorhandenen Fundament errichtet worden. Der erneuten Mobilisation wegen verzögerte sich dann der Innenausbau bis in den Juli hinein.

Am besten, weil ohne Belästigung der Vogelwelt, gelangt man zum Turm von der Staatsstrasse her dem rechten Ufer des Gwattgrabens folgend über einen im Schilf verborgenen hölzernen Laufsteg von 60 m Länge. Die Eingangstüre und der Boden des untern Raumes liegen einige Zentimeter über dem Maximal-Wasserstand des Sees. Eine hölzerne Treppe führt in das wohnlich eingerichtete,



Gwatt-Lischenmoos, Beobachtungsturm

Photo Wipf, Thun

mittlere Stockwerk, dessen vier Fenster nach allen Richtungen hin freien Ausblick gewähren. Klapptisch und Klappbank, zwei Stühle und ein Doppelwandschränklein mit Bücherbord bilden die zweckmässige Ausstattung des Raumes. Die Fensterladen sind mit Schiesscharten-ähnlichen Schlitzfenstern versehen, die auch ein ganz heimliches Beobachten gestatten. Die schöne Terrasse bietet, wegen ihrer Ausladung über das Mauerwerk hinaus reichlich Platz für 20 Personen. Von ihr aus lässt sich die ganze Bucht und das Schilf- und Riedgebiet trefflich überblicken und hineinschauen in die Seerosenbestände und in das Schilfdickicht mit seiner Kleinvogelwelt in der Nähe des Turmes. Unser Architekt, Herr J. Wipf, Thun, hat die ihm hier gestellte Aufgabe in jeder Hinsicht trefflich gelöst. Am 24. August fand die bescheidene Einweihungsfeier statt. Unter warmer Verdankung an den U. T. B. und alle am Zustandekommen des Bauwerks Beteiligten übergab der Präsident der N. G. T. den Turm der Naturschutzkommission zu reger Benützung und guter Verwaltung. Er ist uns doppelt wert, da wir ihn als ein Zeichen der Anerkennung langjähriger ideeller Bemühungen ansehen dürfen. Herr Dr. Spreng überbrachte die Glückwünsche des U. T. B. zum wohl gelungenen Werk. Er wies hin auf den Gegensatz zwischen dem gegenwärtig entfesselten menschlichen Zerstörungswahn und dem darum unbekümmerten stillen Walten der ungestörten Natur und pries diejenigen glücklich, die ihm hier im Gwatt lauschen und dabei Erholung finden können.

Landseitig ist nun die Abzäunung durch ein unauffälliges, festes Drahtgeflecht auf zwei Seiten erstellt. Es fehlt aber leider immer noch das der Gemeinde Spiez zufallende Stück längs des neuen Weges, der zum See führt.

Dank der guten Aufsicht durch unsern Wärter sind in diesem Sommer die Seerosen unangetastet geblieben und ebenso die „Kanonenputzer“, die das Schilf da und dort so schön säumen.

Eine im Schilf unrechtmässig gestellte Hecht-Reuse haben wir zuhanden genommen.

Der Vorstand der Thuner Naturschutzkommission wird auf nächstes Frühjahr hin ein Regulativ und eine Besucher-Ordnung für das Reservat erstellen.“

Chartreuse-Wald

Aus der forstlichen Wetterecke, dem Chartreuse-Wald, kamen im November wieder einmal Alarmnachrichten. Wollte da nicht die Besitzerin — sie trägt den schönen Namen Idyll A.-G. — in ganz ungesetzlicher Weise den prächtigen Baumbestand auf brutalste Art dezimieren. Gegen 80 Bäume sind gefällt oder zum Fällen angezeichnet worden. Die Behörden erhielten Kenntnis von diesem Vorfall, und der Holzschlag wurde polizeilich eingestellt. Unser Verband nahm sich unverzüglich der Angelegenheit an und rief die Kantonale Forstdirektion um Intervention an. Es werden jetzt Mittel und Wege gesucht, wie solche Eingriffe ein für allemal abgestellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit richteten wir das Begehren an die Kantonale Erziehungsdirektion, es möchten die Gedenkzeichen an den Minnesänger Heinrich von Strättligen und der Baal-Opferstein, welche sich im Chartreuse-Wald befinden, in das staatliche Inventar der geschützten Kunstaltertümer eingetragen werden.

Bebauungsplan und Baureglement Därligen

Diese beiden Vorlagen, welche Herr Architekt von Moos in Unterseen in unserem Auftrage ausarbeitete, wurden im Laufe des Jahres von der Gemeinde gutgeheissen.

Bebauungsplan und Baureglement Sundlauenen

Hierüber war schon im letzten Jahresbericht die Rede. Herr Geometer Blatter in Unterseen beschaffte auf unsere Veranlassung hin der Gemeinde Beatenberg die nötigen Unterlagen. Die Angelegenheit ist noch nicht erledigt.

Bebauungsplan und Baureglement für Merligen und Gunten

Diese Fragen wurden letzten Herbst an einer Konferenz mit Behördemitgliedern von Sigriswil eingehend erörtert. Dabei drang man von unserer Seite darauf, dass die bezüglichen Arbeiten unverzüglich wieder aufgenommen werden, damit eine baldige Beschlussfassung durch die Gemeinde erfolgen könne.

Ländte Neuhaus

Auf ein Gesuch der Einwohnergemeinde Unterseen wird beschlossen, an die mit Fr. 17 500.— veranschlagten Kosten der projektierten Ländte einen Beitrag von 25%, im Maximum Fr. 4375.—, zu leisten.

Seemauer in Iseltwald

Der Gemeinde Iseltwald wird an die Instandstellung der Seemauer ein Beitrag von einem Drittel bewilligt, d. h. höchstens Fr. 5000.—, an eine Kostensumme von Fr. 15000.—. An die Auszahlung des Betrages werden gewisse Bedingungen geknüpft.

Katholische Kirche Brienz

An die Umgebungsarbeiten der neuen katholischen Kirche Brienz wird der Einwohnergemeinde Brienz eine Subvention von Fr. 2000.— gesprochen.

Kanderkies A.-G., Einigen

Wir haben schon im ersten Jahre unserer Verbandstätigkeit über die Frage gesprochen, welche Massnahmen zu ergreifen wären, um die störende Wirkung der grossen Anlage im Uferbild zu mildern. Damals schlugen wir die Anpflanzung von Bäumen rings um die Bauten vor. — Eine Abordnung unseres Verbandes besprach sich nun letzten Herbst wiederum mit der Direktion und brachte die folgenden Begehren an:

1. Die Anlage ist mit hochragenden Bäumen zu tarnen.
2. Die schwarz-weissen Pfeiler sind anders zu färben.
3. Die gewaltige Aufschrift auf der grossen Halle „Kanderkies A.-G.“ ist zu entfernen.

In diesem Zusammenhange möchten wir besonders betonen, dass es hier nicht darum geht, einer Industrie, deren Bedeutung wir für die Gegend durchaus anerkennen, hindernd in den Weg zu treten. Die drei Forderungen müssen wir aber im Interesse des Schutzes des Landschaftsbildes am Thunersee unbedingt stellen.

Überwachung der Bautätigkeit

Diese wichtige Frage nimmt jeweilen bei unserer Tätigkeit einen weiten Raum ein. Wir erwähnen hier nur einige Fälle:

Im Jahre 1937 sah sich unser Verband gezwungen, gestützt auf die sogenannte Heimatschutzverordnung gegen ein publiziertes Bauvorhaben (Holzschopf) des Herrn *Fr. Brunner, Burg, Iseltwald* Einsprache zu erheben. Der Bau unterblieb. Ohne vorherige Publikation wurde nun letzten Sommer der Schopf trotzdem gebaut. Er steht überdies auch im Widerspruch zum Strassengesetz und

zum Baureglement von Iseltwald (Wellblechverbot). Dieser Angelegenheit kommt grundsätzliche Bedeutung zu und aus diesem Grunde musste die Kantonale Baudirektion auf den Fall aufmerksam gemacht werden. Die Erledigung steht noch aus.

In der Weissenau, bei der Mündung der Aare in den Thunersee, stehen eine grössere Anzahl von Schiffschermen. Letztes Frühjahr sollten seeseits noch zwei weitere erstellt werden. Gegen diese beiden Bauvorhaben machte unser Verband Einsprache mit der Begründung, dass die in Aussicht genommenen Baustellen den einzigen freien Platz auf der Seeseite der Schiffschermkolonie beschlagen. Dieser freie Platz sollte unbedingt der Öffentlichkeit erhalten bleiben, sei es für Spaziergänger oder für Notlandungen. Es sprachen aber auch ästhetische Gründe für unsere Opposition. Schiffschirme ausgerichtet in Reih und Glied, sind sicherlich keine Bereicherung des Landschaftsbildes. Aus diesem Grunde ist es geboten, solche Bauten wenn irgendwie möglich, der Sicht zu entziehen. Aus diesen Erwägungen heraus liessen wir durch einen Fachmann einen Lageplan ausarbeiten. Die Richtlinien hiezu sind in einer Augenscheinverhandlung mit den Schiffschermbesitzern und einer Vertretung der Kantonalen Baudirektion aufgestellt worden. Den beiden Bauinteressenten wies man landwärts Plätze an. Die Staatsbehörden haben unsere Stellungnahme im vollen Umfange geschützt. Bis jetzt machten aber die beiden Gesuchsteller von dem neuen Angebot keinen Gebrauch. Dank dem erwähnten Lageplan und beigegebenen Richtlinien werden nun künftighin unliebsame Diskussionen über das Bauen von Schiffschermen in dieser Zone vermieden werden können.

Bauprojekt Silo und Aufzug im Steinbruch Balmholz

Eine Abordnung unseres Vorstandes prüfte im Februar dieses Bauvorhaben. Die projektierten Anlagen bedeuten natürlich keine Bereicherung des Landschaftsbildes. Der dadurch bedingte Eingriff ist aber nicht unerträglich, zumal es sich hier um eine Industriezone handelt. Aus diesem Grunde ist mehrheitlich beschlossen worden, keine Einsprache zu machen. — Im Interesse des Landschaftsschutzes sahen wir uns gezwungen, folgende Bedingungen aufzustellen:

1. Die Neuanlagen sowie die bestehenden Bauten sind mit Bäumen zu tarnen.

2. Der Anstrich der Neubauten hat im Benehmen mit unserem Verbands zu erfolgen.
3. Die Bedachung der Bauten ist einheitlich zu gestalten.
4. Verlassene Schürfstellen sind zu terrassieren und zu bepflanzen.
5. Am Strassenrande der Staatsstrasse (neues Trasse) sind hochragende Bäume zu setzen.
6. Die Überlagerung nördlich der Staatsstrasse ist zu begrünen.
7. Die Balmholz A.-G. hat in Zukunft *vor* jeder baulichen Erweiterung der Anlage mit unserem Verbands Fühlung zu nehmen.

Diese Bedingungen sind von der Unternehmung ohne weiteres angenommen worden, und sie wird diese zweifellos erfüllen, da sie schon wiederholt Beweise dafür erbracht hat, dass sie gewillt ist, die durch ihren Betrieb verursachten Schäden im Landschaftsbilde nach Möglichkeit zu verdecken.

Bau eines Ferienhauses im Schutzwalde des Sundbaches in Sundlauenen

Im August des vergangenen Jahres wurde am Thunersee in Sundlauenen beim Delta des Sundbaches Wald ausgereutet und ein Ferienhaus gebaut. Die Öffentlichkeit hielt sich hierüber auf und erkundigte sich, warum dieser Eingriff ins Uferbild von uns hingenommen werde. Nachforschungen haben aber hierauf ergeben, dass die Grundeigentümer durch Regierungsrats-Beschluss vom 13. Januar 1925 tatsächlich die Bewilligung erhielten, unter gewissen Bedingungen im Schutzwalde 4 Ferienhäuser zu erstellen. Es wird nun Sache der Staatsbehörden sein, zu prüfen, ob die aufgestellten Bedingungen beachtet worden sind.

Zum Schlusse ist es uns ein Bedürfnis, allen zu danken, die auch im Kriegsjahre 1940 unsere Bestrebungen förderten und mit-helfen, das prächtige Antlitz unserer engern Heimat vor störenden Eingriffen zu bewahren. Gerade in diesen ernsten Zeiten erfüllen wir damit eine bedeutsame Aufgabe.

*Der Vorstand
des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee*